

Satzung über die Benutzung der Schul- und Vereinssportanlage Luitpoldstraße

vom 28. November 2017

mit Änderung vom

- 29. September 2022

S a t z u n g

über die Benutzung der Schul- und Vereinssportanlage an der Luitpoldstraße der Stadt Edenkoben vom 28. November 2017

Der Stadtrat Edenkoben hat am 15. November 2017 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Schul- und Vereinssportanlage an der Luitpoldstraße steht in der Trägerschaft der Stadt Edenkoben. Die Stadt Edenkoben stellt diese Anlage als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Schul- und Vereinssportanlage ist eine Spiel-, Übungs- und Wettkampfanlage einschließlich Anlageneinrichtungen und besteht aus folgenden Feldern:
 - a) Kunstrasenspielfeld
 - b) Hochsprunganlage
 - c) Kugelstoßanlage
 - d) Weitsprunganlage mit 2 Gruben
 - e) Kunststofflaufbahn (90 Meter)
 - f) Beachvolleyballfeld
 - g) Streetsoccerfeld
 - h) Basketball-, Volleyball- und Handballfeld
- (2) Soweit die Anlage nicht für eigene Zwecke der Stadt Edenkoben benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplans für den Spiel-, Übungs- und Wettkampfbetrieb den Einwohnern der Stadt Edenkoben sowie den Schulen und Sportorganisationen mit Sitz in der Stadt Edenkoben zur Verfügung. Die Ziele der Anlage sind: Bewegung fördern, Begegnungen ermöglichen und die Gesundheit schützen.
- (3) Folgende Teile der Anlage dienen besonderen Zwecken und werden mit Hinweisschildern für die Benutzung ausgewiesen:
 - a) Im Innenbereich der Anlage liegen das Funktionsgebäude, das Kunstrasenspielfeld, die Hochsprung-, Kugelstoß- und Weitsprunganlagen sowie die Kunststofflaufbahn. Diese Teile der Anlage dienen den Schulen und Sportorganisationen mit Sitz in Edenkoben zu Übungs- und Wettkampzzwecken zu den freigegebenen Zeiten.

- b) Im Außenbereich liegen das Beachvolleyballfeld, die Streetsocceranlage sowie das Basketball-, Volleyball- und Handballfeld. Diese Teile der Anlage dienen den Einwohnern der Stadt Edenkoben sowie den Schulen und Sportorganisationen mit Sitz in der Stadt Edenkoben zur Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse als auch der Förderung von generationsübergreifenden sowie integrativen Begegnungen, soweit und in den Zeiten, in denen sie für die Öffentlichkeit zur Benutzung freigegeben sind.
- (4) Die Anlage darf nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Jede anderweitige Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Edenkoben.

§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Die Benutzung der Anlage ist den Einwohnern der Stadt Edenkoben sowie den Schulen und Sportorganisationen mit Sitz in der Stadt Edenkoben im Rahmen der Zweckbestimmung nach Maßgabe dieser Satzung und im Rahmen der Rechtsordnung gestattet. Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung und der Aufenthalt nur in Begleitung und Aufsicht eines Erwachsenen gestattet. Die Nutzung des Innenbereichs der Anlage durch Schulen und Sportorganisationen, die ihren Sitz außerhalb der Stadt Edenkoben haben, wird durch separate Vereinbarung geregelt.
- (2) Kostenfreie und kostenpflichtige Benutzung
- a) Einwohnern der Stadt Edenkoben sowie den Schulen und Sportorganisationen mit Sitz in der Stadt Edenkoben steht die Anlage kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für die in § 2 genannten Zwecke genutzt wird. Die kostenfreie Nutzung bezieht sich auch auf das Benutzen der im Innenbereich liegenden Flutlichtanlage sowie der Räume im Funktionsgebäude durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb beteiligten Schulen bzw. Sportorganisationen mit Sitz in der Stadt Edenkoben.
 - b) Für die Nutzung des Innenbereichs der Anlage durch Sportorganisationen, die ihren Sitz außerhalb der Stadt Edenkoben haben, wird folgender Mietzins erhoben:
 - i. Nutzung des Kunstrasenspielfeldes inkl. Flutlichtanlage: 50,00 EUR / Std.
 - ii. Nutzung des Leichtathletikbereiches inkl. Flutlicht 50,00 EUR / pauschal
 - iii. Benutzung des Funktionsgebäudes 50,00 EUR / pauschal
- (3) Bei extremen Witterungsbedingungen, insbesondere bei Gewitter, Hagel oder Sturm, ist die Anlage unverzüglich zu verlassen. Für die Dauer von Reinigungs- oder Reparaturarbeiten kann die Anlage ganz oder teilweise gesperrt oder die Benutzung einzelner Spielfelder bzw. Anlagen untersagt werden. Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Stadt Edenkoben.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Benutzung sowie der Aufenthalt im Außenbereich der Anlage ist zu folgenden Zeiten gestattet:

an Werktagen von 08:00 Uhr - 21.00 Uhr
an Sonn- und Feiertagen von 10:00 Uhr - 21:00 Uhr

- (2) Die Benutzung sowie der Aufenthalt im Innenbereich der Anlage ist zu folgenden Zeiten gestattet:

an Werktagen von 08:00 Uhr - 22.00Uhr
an Sonn- und Feiertagen von 15:00 Uhr - 20:00 Uhr

- (3) Ausnahmen hiervon können von der Stadt Edenkoben auf Antrag zugelassen werden.

§ 5

Benutzungsregeln für die Spiel-, Übungs- und Wettkampfanlagen

- (1) Die Spiel- und Sportfelder einschließlich der Anlageneinrichtung dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Die Nutzungserlaubnis und die Zuteilung der Räume des Funktionsgebäudes erfolgt durch die Stadt Edenkoben. Soweit ein Befahren von Wegen im Geltungsbereich der Satzung zulässig ist, gelten die Regelungen der StVO.
- (2) Bei der Benutzung der Anlage sind unzumutbare Störungen und Belästigungen sowie Schäden und Gefahren für andere zu vermeiden. Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Die Anlage und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, zweckentfremdet oder verunreinigt werden. Beim Verlassen der Anlage ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände oder Müll zurückgelassen werden. Die vorhandenen Müllbehälter sind zu benutzen.
- (3) Besondere Benutzung der Anlage
- a) Die Benutzung der Anlage über ihre Zweckbestimmung hinaus und die Bewilligung von Ausnahmen zu den Regelungen dieser Satzung bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Edenkoben.
 - b) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
 - c) Das Entgelt für die besondere Benutzung der Anlage wird durch Vereinbarung zwischen der Stadt Edenkoben und dem Benutzer festgesetzt.
 - d) Für das Funktionsgebäude gelten besondere Benutzungsbedingungen, die zwischen der Stadt Edenkoben und dem Nutzer einzeln vereinbart werden.
- (4) Auf der Anlage ist insbesondere untersagt:
- a) Hunde oder sonstige Tiere mit sich zu führen (dies gilt auch bei Nutzung der Anlage als Verbindungsweg) oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher auf der Anlage frei laufen zu lassen. Dies gilt nicht für Blindenführhunde, die jedoch an der Leine zu führen sind;
 - b) die durch die Anlage führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Rollator und Rollstühlen zu befahren (das Schieben des Fahrrades zur Durchquerung der Anlage ist erlaubt);
 - c) Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen sowie Pflanzflächen und gesperrte Anlagen zu betreten;
 - d) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 - e) Glasbehältnisse mitzubringen, ausgenommen sind Glasbehältnisse für Baby- und Kleinkindnahrung;
 - f) Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder Ähnliches abzubrennen;
 - g) Grillgeräte mitzubringen und zu benutzen oder offene Feuerstellen zu errichten;
 - h) Materialien aller Art zu lagern, insbesondere Abfälle;

- i) in störender Lautstärke Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte zu betreiben oder Musikinstrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
 - j) das Zelten, Campen oder Übernachten;
 - k) Drogen aller Art mitzubringen und zu konsumieren;
 - l) alkoholische und alkoholhaltige Getränke aller Art mitzubringen oder zu sich zu nehmen. Dies gilt nicht bei genehmigten Veranstaltungen im dafür festgelegten Veranstaltungsbereich;
 - m) sich auf der Anlage im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 - n) zu rauchen;
 - o) der Betrieb von Drohnen oder Modellfluggeräten, sowie das Überfliegen der Anlage mit diesen;
 - p) Fahrräder außerhalb der vorhandenen Fahrradabstellplätze abzustellen;
 - q) ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Edenkoben Waren oder Leistungen aller Art anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
- (5) Zif. 4 Buchstabe l) und n) gelten nicht für das Funktionsgebäude sowie Zuschauerbereiche im Innenbereich der Anlage, sofern dies nicht ausdrücklich durch Aushang ausgeschlossen ist.
- (6) Die an den einzelnen Sport- und Spielflächen angebrachten Hinweise sind zu beachten.
- (7) Fundsachen sind im Rathaus der Verbandsgemeinde Edenkoben, Poststraße 23, abzugeben.

§ 6

Bestellung von Vertrauensleuten

- (1) Zur Entlastung des Trägers der Einrichtung sind alle Benutzer (mit Ausnahme der Schulen) verpflichtet, eine Vertrauensperson (Übungsleiter/in) zu bestellen. Wird ein Spielfeld oder eine andere Anlage von mehreren Sportorganisationen oder – gruppen gleichzeitig benutzt, haben diese Benutzer zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten eine gemeinsame Vertrauensperson zu benennen.
- (2) Der Name der Vertrauensperson ist der Stadt Edenkoben mit dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis bekannt zu geben. Ebenfalls melden die regelmäßigen Benutzer (z.B. Sportorganisationen, die die Anlage regelmäßig zu Trainingseinheiten nutzen) jeden Wechsel der Vertrauensperson bei der Stadt Edenkoben an.
- (3) Die Vertrauensperson führt die Aufsicht während der Benutzung seiner Sportgruppe und sorgt dafür, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

§ 7

Schlüssel der Sportanlage

- (1) Die Anlage ist mit einer Schließanlage ausgestattet. Die Schulen und Sportorganisationen erhalten die notwendigen Schlüssel gegen schriftliche Empfangsbestätigung. Die Zutrittsberechtigung orientiert sich an den zu benutzenden Spiel-, Übungs- und Wettkampfanlagen sowie dem Raumbedarf im Funktionsgebäude der einzelnen Benutzer.

- (2) Für Veranstaltungen können separate Schlüssel für die Schließanlage ausgegeben werden, die nach Beendigung der Veranstaltung wieder zurückgegeben werden müssen.
- (3) Die Weitergabe der Schlüssel ist nicht gestattet.
- (4) Bei Verlust eines Schlüssels, hat die Schule bzw. die Sportorganisation die Kosten des entstandenen Schadens zu tragen.

§ 8

Herrichten der Spiel-, Übungs- und Wettkampfanlagen, Sportgeräte

- (1) Der für den Sportbetrieb notwendige Auf- und Abbau der Sportanlagen und der Geräte obliegt dem Benutzer. Die Änderung bestehender Aufbauten innerhalb der Sportanlagen ist nur in Absprache mit der Stadt Edenkoben gestattet.
- (2) Das Herrichten der Spielfelder, Laufbahnen und Segmente der Sportanlagen übernimmt ebenfalls der Benutzer.
- (3) Sportgeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände können von den Vertrauenspersonen aus den Geräteräumen entnommen werden. Sie dürfen nur innerhalb der Sportanlage benutzt werden und sind nach der Nutzung wieder an den vorgesehenen Platz zurückzubringen. In den Geräteräumen können städtische und vereinseigene Sportgeräte gelagert werden.
- (4) Die Vertrauensperson hat die Sportanlage und Geräte vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Geräte usw. nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden müssen unverzüglich der Stadt Edenkoben gemeldet werden.

§ 9

Anordnungen, Platzverweis, Platzverbot

- (1) Die Stadt Edenkoben übt auf der Anlage das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Satzung zuwider handeln oder Anordnungen von beauftragten Bediensteten oder des Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können von der Anlage verwiesen werden (Platzverweis).
- (3) Bei groben oder wiederholten Verstößen können ein befristetes oder unbefristetes Platzverbot ausgesprochen oder Schulen und Sportorganisationen von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 10

Haftung

- (1) Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Stadt für die Verkehrssicherungspflicht bleibt davon unberührt.
- (2) Die Stadt Edenkoben haftet nicht für Schäden, die

- a) einem Benutzer durch vorschriftswidriges Verhalten,
- b) durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen sowie Sport- und Spielgeräten,
- c) durch das Verhalten anderer Nutzer

entstehen.

(3) Die Stadt Edenkoben übernimmt darüber hinaus keine Haftung für

- a) abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen,
- b) die Sicherheit der von Besuchern mitgebrachten Gegenständen und Spielsachen.

(4) Auf der Anlage wird kein Räum- und Streudienst durchgeführt. Die Benutzung bei Glätte und Schnee erfolgt insoweit auf eigene Gefahr.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. sich außerhalb der in § 4 festgelegten Öffnungszeiten auf der Anlage aufhält,
- 2. entgegen § 5 Abs. 1 und 3 die Anlage oder ihre Einrichtungen beschädigt, zweckentfremdet oder verunreinigt,

3. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 4 zuwiderhandelt, und zwar

- a) Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher auf der Anlage frei laufen lässt. Dies gilt nicht, soweit es sich nachweislich um Blindenführhunde handelt die angeleint sind;
- b) die durch die Anlage führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Rollatoren und Rollstühlen befährt;
- c) Pflanzen und Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
- d) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
- e) Glasflaschen oder -behälter zerschlägt;
- f) Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder Ähnliches abbrennt;
- g) Grillgeräte mitbringt und nutzt oder offene Feuerstellen errichtet;
- h) Materialien aller Art lagert, insbesondere Abfälle;
- i) in störender Lautstärke Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte betreibt oder Musikinstrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
- j) zeltet, campiert oder übernachtet;
- k) Drogen aller Art mitbringt oder konsumiert;
- l) alkoholische und alkoholhaltige Getränke aller Art außerhalb des Funktionsgebäudes bzw. des Zuschauerbereiches im Innenbereich der Anlage oder bei genehmigten Veranstaltungen außerhalb des Veranstaltungsbereiches zu sich nimmt;
- m) sich auf der Anlage im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält;
- n) außerhalb des Zuschauerbereiches im Innenbereich der Anlage auf der Anlage raucht;
- o) Drohnen oder Modellfliegergeräte betreibt, sowie die Anlage mit diesen überfliegt;
- p) Fahrräder außerhalb der vorhandenen Fahrradabstellplätze abstellt;
- q) ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Edenkoben Waren oder Leistungen

aller Art auf der Anlage anbietet und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;

4. Anordnungen des Aufsichts- und Sicherheitspersonals keine Folge leistet;
 5. die an den einzelnen Sport- und Spielflächen angebrachten Hinweise zur Benutzung der Sportflächen missachtet;
 6. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 5 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 Abs. 5 GemO i.V. m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Edenkoben, den 28. November 2017
In Vertretung:

Angelika Fesenmeyer
Erste Beigeordnete

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Schul- und Vereinsportanlage Luitpoldstraße

der Stadt Edenkoben

vom 29.09.2022

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO), folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Schul- und Vereinsportanlage an der Luitpoldstraße vom 28.11.2017 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

1. § 3 Abs. 2 Buchst. b) wird wie folgt neu gefasst:

Für die Nutzung des Innenbereichs der Anlage durch Sportorganisationen, die ihren Sitz außerhalb der Stadt Edenkoben haben, wird folgender Mietzins erhoben:

- | | | | | |
|------|---|------------------|-----|---|
| i. | Nutzung des Kunstrasenspielfeldes: | 75,00 EUR / Std. | | |
| | zzgl. Flutlichtanlage: | 25,00 EUR / Std. | | |
| ii. | Nutzung des Leichtathletikbereiches inkl. Flutlicht | 50,00 | EUR | / |
| | pauschal | | | |
| iii. | Benutzung des Funktionsgebäudes | 75,00 | EUR | / |
| | pauschal | | | |

2. Es wird folgender neuer § 9 „Funktionsgebäude“ eingefügt:

- (1) *Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Es ist auf einen sparsamen . Energieverbrauch zu achten.*
- (2) *Das Funktionsgebäude darf nicht mit verschmutzten Sportschuhen betreten werden.*
- (3) *Die Umkleidekabinen und Duschräume werden im Rahmen der Benutzungserlaubnis überlassen.*
- (4) *Abfall muss in den dafür vorgesehenen Mülleimern entsorgt werden.*
- (5) *Bei übermäßiger Verschmutzung des Gebäudes trägt der Nutzer die Kosten der notwendigen Sonderreinigung.*
- (6) *Die Übungsleiter/-innen und Lehrer/-innen führen die Aufsicht während der Benutzung ihrer Sportgruppen und sorgen dafür, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.*

3. Der bisherige § 9 wird § 10.

4. Der bisherige § 10 wird zu § 11.

5. In § 11 „Ordnungswidrigkeiten“ Abs. 1 Buchst. a) Satz 2 werden nach dem Wort „Blindenführhunde“ die Worte „und andere Servicehunde“ eingefügt.

6. Der bisherige § 11 wird zu § 12.

7. Der bisherige § 12 wird zu § 13.

Artikel II

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die entsprechende bisherige Satzungsregelung vom 28.11.2017 außer Kraft.

Edenkoben, den 29. September 2022



A handwritten signature in black ink, which appears to read "Ludwig Lintz".

Ludwig Lintz
Stadtbürgermeister